

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 8. März 2023

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 13 Gesuchsteller erteilt.¹
2. Als Mitglied der Einbürgerungskommission wird Rolf Schweizer (FDP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 mit sofortigem Amtsantritt gewählt.
3. Das Personalstatut vom 5. Juli 2000 wird wie folgt geändert:
Art. 18 Kündigungsschutz. Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten

¹ Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Diese ist verbunden mit einer Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten. Wenn feststeht, dass die Frist ihren Zweck nicht erfüllen wird, kann darauf verzichtet werden.

² aufgehoben.

Art. 23a Altersrücktritt

¹ Angestellte können ab dem vollendeten 60. Altersjahr den Rücktritt erklären.

^{2–4} unverändert

Art. 23c Entlassung altershalber

¹ Angestellte werden unter folgenden Voraussetzungen altershalber entlassen:

- a. Die Voraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 sind erfüllt.
- b. Die Probezeit ist abgelaufen.
- c. Das Arbeitsverhältnis endet ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres.
- d. Die Entlassung ist nicht auf ein Verschulden der oder des Angestellten zurückzuführen.
- e. Den Angestellten kann keine zumutbare Stelle angeboten oder vermittelt werden.

² Die Fristen und Termine gemäss Art. 16 gelten sinngemäss.

³ Eine Entlassung altershalber kann nur einmal erfolgen. Sie ist in zwei Schritten möglich.

⁴ Die mit der Entlassung altershalber verbundenen vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

⁵ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen werden unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e der Entlassung altershalber gleichgestellt.

Art. 26 Abfindung. Höhe und Festlegung

¹ Die Abfindung wird vom Stadtrat festgelegt und beträgt höchstens neun Monate.

^{2–4} unverändert.

4. Die Motion von Esen Yilmaz (SP), Sait Acar (SP), Xhelajdin Etemi (SP) und Kannathasan Muthuthamby (SP) vom 2. November 2022 betreffend Festlegung von Mindestanteilen für preisgünstigen Wohnraum in der BZO wird abgelehnt.

Adliswil, 8. März 2023

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:
Wolfgang Liedtke

Der 2. Sekretär:
Sebastian Huber

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 3 kann, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **10. Mai 2023**.

¹ Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, bezogen werden.